

Betriebsrenten-system bei der Zusatz- versorgungskasse

- Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
- der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers
- www.gamav.de
- Stand 2003

Umstellung des Betriebsrentensystems im Bereich der KZVK Hannover

- Schließung des Systems der dynamischen Gesamtversorgung rückwirkend zum 31.12.2001
- Ab dem 01.01.2002 Einführung des neuen Punktemodells.

Unterschiede der Modelle (1)

- **Dynamisches Gesamtversorgungsmodell**
 - stellte auf Endgehalt und Anzahl der Versicherungsjahre ab.
 - besserte staatliche Rente auf Niveau vergleichbarer Beamtenversorgung auf.
 - schwankte in Abhängigkeit zur Entwicklung von Renten, Beamtenversorgung und weiterer Bezugssysteme.
 - sicherte eine Gesamtversorgung zu.
 - Beiträge wurden pauschal versteuert, Rente nur mit Ertragsanteil steuerpflichtig.

Unterschiede der Modelle (2)

- Punktemodell

- bildet die gesamte Lebensarbeitsleistung über die eingezahlten Beiträge ab.
- Gewichtet in jüngeren Jahren eingezahlte Beiträge über einen Altersfaktor stärker (Zinseszinsseffekt).
- ist unabhängig von staatlicher Altersrente, Beamtenversorgung und anderen Bezugssystemen.
- bietet kapitalgedeckte Versorgung.
- Beiträge sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Rente ist voll steuerpflichtig.

Das neue Betriebsrentenmodell im kirchlichen Bereich

- Beiträge werden in der Zukunft im Kapitaldeckungsverfahren erhoben.
- Man erarbeitet sich Versorgungspunkte.
- Über eine Alterstabelle werden die Versorgungspunkte je nach Alter der Einzahlung unterschiedlich gewichtet.
- Je nach Rentenart wird mit einem Leistungsartfaktor multipliziert.
- Die so errechneten Versorgungspunkte werden mit einem Messbetrag malgenommen und ergeben die Rentenleistung.

Beitragshöhe in der ZVK

- Es werden rückwirkend ab dem 01.01.2002 4 % des Bruttogehaltes steuer- und sozialabgabenfrei vom Arbeitgeber in ein von Anfang an kapitalgedecktes System eingezahlt.
- Zusätzlich wird vorübergehend eine Umlage zur Schließung der Deckungslücke eingezahlt (1,5 % als Sanierungsgeld). Hierauf werden Steuer- und Sozialabgaben fällig.

Zukünftige Unabhängigkeit von der staatlichen Rente

- Es handelt sich nicht mehr um ein System der dynamischen Gesamtversorgung.
- Die Unverfallbarkeit wird nach 60 Umlagemonaten erreicht.
- Damit wird die Betriebsrente in Zukunft unabhängig von der staatlichen Rente gewährt.
- Abschläge bei der staatlichen Altersrente führen auch zu Abschlägen bei der Betriebsrente, allerdings begrenzt auf höchstens 10,8 %.
- Eine Dynamisierung der Rente um 1 % findet jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres statt.
- Die Laufzeit des Tarifvertrages geht bis zum 31.12.2007.

Grundlagen zur Ermittlung der Versorgungspunkte

- Durchschnittliches Monatsgehalt (zvkpflichtiges Jahresbruttogehalt/ 12)
- Referenzentgelt (1000 Euro)
- Altersfaktor
- Leistungsartfaktor
- Messbetrag (4 Euro)

Formel zur Berechnung der Versorgungspunkte

$$\text{Vers.pkt.} = \frac{\text{Jahresentgelt} * \text{Altersfaktor} * \text{Leistungsartf.} * 4 \text{ €}}{12 * 1000 \text{ €}}$$

Tabelle Altersfaktor

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Al
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	

Leistungsartfaktor

- Der Leistungsartfaktor ist abhängig von der bezogenen Rentenart.
- Er beträgt bei:
 - Altersrente, Erwerbsminderungsrente 1,0
 - halbe Erwerbsminderungsrente 0,5
 - große Witwen-, Witwerrente 0,6 bzw. 0,55
 - kleine Witwen-, Witwerrente 0,25
 - Vollwaisenrente 0,2
 - Halbwaisenrente 0,1

Soziale Komponenten

- Es werden Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten gezahlt.
- Kindererziehungszeiten während der Elternzeit werden berücksichtigt.
- Geringverdiener mit mindestens 20-jähriger Beschäftigungszeit werden versorgungsmäßig angehoben.

Erwerbsminderungsrenten

- Tritt der Versicherungsfall vor dem 60. Lebensjahr ein, werden die Versorgungspunkte auf der Grundlage des durchschnittlichen Entgeltes der letzten drei Kalenderjahre aufgestockt.

Kindererziehungszeiten

- Je vollem Kalendermonat Elternzeit ohne Arbeitsentgelt werden Versorgungspunkte für ein theoretisches Entgelt von 500,00 Euro gutgeschrieben (je Kind, für das Anspruch auf Elternzeit besteht).
 - Beispiel: 25jährige Mutter mit 1 Kind
 $500 \text{ €} / 1000 \text{ €} \times 2,4 \times 4 \text{ €} = 4,80 \text{ €}$ Rentenleistung

Anhebung von Geringverdienern

- Wer am 01.01.2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert war, dem werden je vollem Kalenderjahr bis Ende 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte gutgeschrieben.

Bonuspunkte

- Die über die Berechnungsformel ermittelten Versorgungspunkte spiegeln eine Verzinsung der Beiträge zur ZVK von 3,25 % in der Arbeitsphase und von 5,25 % in der Auszahlungsphase wieder.
- Erwirtschaftet die ZVK höhere Renditen, dann werden diese nach Abzug der sozialen Komponenten und der Verwaltungskosten als Bonuspunkte ausgeschüttet.
- Anspruch auf Bonuspunkte haben alle Pflichtversicherten sowie alle beitragsfrei Versicherten, die eine Wartezeit von 120 Umlage-/ Beitragsmonaten erfüllt haben.

Altersteilzeitregelung

- Bei allen laufenden Altersteilzeitverträgen und allen Verträgen, die vor dem 01.01.2003 begannen, werden je erarbeiteten 0,5 Versorgungspunkten 0,9 Versorgungspunkte gutgeschrieben, ohne dass der Arbeitgeber erhöhte Beiträge zahlen muss.
- Bei allen Altersteilzeitverträgen, die ab dem 01.01.2003 beginnen, muss der Arbeitgeber Beiträge für das 1,8-fache des tatsächlichen Einkommens entrichten.
- Für Arbeitnehmer ändert sich de facto nichts. Ihre Betriebsrentenansprüche errechnen sich aus 90 % ihres früheren Einkommens.

Überleitung der Renten und Anwartschaften in neues Recht

- Die Tarifpartner unterscheiden 3 Gruppen von Anspruchsberechtigten
 - augenblickliche Rentner, die am 31.12.2002 schon eine ZVK-Rente bekamen.
 - Rentennahe Jahrgänge, die am 31.12.2001 schon 55 Jahre alt waren.
 - jüngere Pflichtversicherte.

Augenblickliche Rentner

- Die laufenden Renten werden zum 31.12.2001 festgestellt, ab dem 01.01.2002 in gleicher Höhe unabhängig von der staatlichen Rente, der Entwicklung der Beamtenversorgung und anderer Bezugssysteme weitergezahlt und jährlich zum 1. Juli um 1 % erhöht.

Rentennahe Jahrgänge

- Hochrechnung des Gesamtversorgungsanspruchs anhand individueller Daten auf das 63. Lebensjahr.
- Anrechnung der zu erwartenden Altersrente laut Rentenauskunft. Dadurch Ermittlung der Versorgungsrente.
- Davon Abzug des noch zu erwartenden Betrages nach dem neuen Punktemodell.
- Umwandlung des ermittelten Wertes in Versorgungspunkte und Übertragung in das Punktesystem als Startgutschrift.

Handlungsschritte für rentennahe Jahrgänge

- Arbeitgeber muss umgehend dem Arbeitnehmer den „Antrag auf Rentenauskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung“ auf hellblauem Papier übergeben.
- Arbeitnehmer müssen mit diesem Antrag bis spätestens zum 30.09.2002 eine Rentenauskunft beantragen und diese bis zum 31.12.2003 der ZVK vorlegen.
- Zeitgleich müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein Formblatt zur Feststellung der Startgutschrift ausfüllen, welches zusammen mit der Rentenauskunft an die ZVK weitergegeben wird.

Jüngere Pflichtversicherte

- Der Besitzstand wird nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet.
- Es wird in einem pauschalieren Verfahren der Gesamt-versorgungsanspruch von 91,75 % berechnet.
- Die spätere gesetzliche Rente wird nach einem Näherungs-verfahren errechnet.
- Daraus ergibt sich ein theoretischer Anspruch auf eine Versorgungsrente.
- Pro Jahr der Pflichtversicherung werden im öffentlichen Dienst 2,25 % dieser Vollenleistung gewährt. Langjährige Mitarbeiter der KZVK Hannover erhalten in den ersten 10 Jahren 2,25 %, vom 11. - 20. Jahr 2,35 % und ab dem 21. Jahr 2,5 % pro Jahr.
- Der sich hieraus ergebende Versorgungsanspruch wird in Versorgungspunkte umgewandelt und als Startgutschrift in das Punktemodell übertragen.

Finanzielle Auswirkungen

- Spätere Renten werden unabhängig von staatlicher Rente gewährt, daher schwanken sie nicht mehr. Sie verlieren allerdings an Wert, da sie nur mit 1 %/ Jahr dynamisiert werden.
- Die Umrechnung der Ansprüche der rentennahen Jahrgänge ins Punktemodell geschieht wertgleich ohne Verluste.
- Die Umrechnung der Ansprüche jüngerer Beschäftigter nach § 18 BetrAVG kann zu erheblichen Einbußen führen. Dabei wird von entscheidender Bedeutung sein, ob die Startgutschrift bis zum Rentenbeginn verzinst wird.
- Um in Zukunft bei einer Beitragshöhe von 4 % ähnlich hohe Ansprüche wie in der Vergangenheit zu erarbeiten, müsste es zu einer erheblichen Ausschüttung zusätzlicher Bonuspunkte kommen.

Riesterrente bei ZVK

- Grundsätzlich haben alle Beschäftigten bei Kirche und Diakonie aufgrund der Systemumstellung die Möglichkeit des Abschlusses eines entsprechenden Altersvorsorgevertrages mit staatlicher Förderung.
- Obwohl in der Satzung vorgesehen, wird diese Möglichkeit bei der ZVK nicht eröffnet.
- Mitarbeiter/innen müssen sich auf dem freien Markt je nach Risikobereitschaft und persönlichen Vorlieben bedienen.
- „Riestern“ ist als Altersvorsorge für viele Mitarbeiter empfehlenswert, weil durch die staatliche Zulage eine hohe Rendite erreicht wird.

Entgeltumwandlung (1)

- Bei der Entgeltumwandlung werden Teile des Gehaltes zur Altersvorsorge durch den Arbeitgeber auf den Namen des Arbeitnehmers angelegt.
- In der ADK wurde ein Beschluss zur Entgeltumwandlung gefasst, der allerdings erst 2003 wirksam wurde.
- Die Entgeltumwandlung ist bei Verka oder in einigen kirchlichen Krankenhäusern über KlinikRente möglich.
- Steuerfreie, pauschalversteuerte und individuell versteuerte Entgeltumwandlung sind ermöglicht worden.

Entgeltumwandlung (2)

- Bei der steuerfreien Entgeltumwandlung (2003 bis zu 2448 Euro) werden die Beiträge des Arbeitgebers zur ZVK (4 % des Bruttogehaltes) angerechnet.
- Bei der pauschalversteuerten Entgeltumwandlung (bis zu 1752 Euro jährlich) wird die Umlage des Arbeitgebers zur Schließung der Deckungslücke (1,5 % vom Brutto) angerechnet.
- Bis zum Jahr 2008 werden neben der Steuerersparnis auch keine Sozialabgaben fällig, daher wird in den ersten Jahren eine besonders hohe Rendite erzielt.
- Entgeltumwandlung lohnt sich besonders für gutverdienende Arbeitnehmer mit hoher persönlicher Steuerlast.

Steuerliche Betrachtung der Betriebsrente

- Die Umlagen im alten System wurden vom Arbeitgeber pauschal (20 %) versteuert.
 - Die spätere Rente ist nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Dieser ist abhängig vom Rentenbeginn. Bei 65 Jahren beträgt er 27 %.
- Die Beiträge im neuen System sind für den Arbeitgeber bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze steuer- und sozialabgabenfrei.
 - Die spätere Rente ist zu 100 % steuerpflichtig.